

17.11.98

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

In - AS - FJ - R - VP

zu Punkt der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

---

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),  
der Rechtsausschuß (R) und  
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In

1. Zu Artikel 1, Überschrift (Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 ist in der Überschrift  
das Wort "(Zeugenschutzgesetz)"  
zu streichen.

Als Folge sind  
im Gesetzentwurf die entsprechenden Zitate anzupassen.\*)

---

\*) - wird im vorgeschlagenen Regelungstext bereits umgesetzt -

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Kurzüberschrift ist bereits belegt durch das "Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz - ZschG" vom 30.4.1998 (BGBl I S. 820).

R 2. Zu Artikel 1 (§§ 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 sind nach den Wörtern "Eine Person, die als Zeuge" die Wörter "oder als Mitbeschuldigter" einzufügen.
- b) In § 2 Nr. 1 Buchstabe a sind nach den Wörtern "eine Person, die als Zeuge" die Wörter "oder als Mitbeschuldigter" einzufügen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 1 wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz voranzustellen:

"Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich neben Zeugen auch auf Mitbeschuldigte, die aufgrund ihrer Aussagebereitschaft gleichermaßen gefährdet sein können."
- b) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Nach den Wörtern "auf Angehörige des Zeugen" sind die Wörter "oder des Mitbeschuldigten" einzufügen.
  - bb) Die Wörter "nicht nur dem Zeugen selbst, sondern" sind zu streichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "ein Zeuge" die Wörter "oder ein Mitbeschuldigter" einzufügen.
- d) In Absatz 4 Satz 3 sind nach den Wörtern "neben dem Zeugen" die Wörter "oder dem Mitbeschuldigten" einzufügen.
- e) In Absatz 5 Satz 1 sind nach den Wörtern "Die Aussagebereitschaft eines Zeugen" die Wörter "oder eines Mitbeschuldigten" einzufügen.

(noch Ziff. 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Anwendungsbereich des Gesetzes darf sich nicht nur auf Zeugen und ihnen nahestehende Personen erstrecken, sondern muß auch aussagebereite Mitbeschuldigte eines Strafverfahrens umfassen. Gerade diese haben sich nach den bisherigen Erfahrungen als außerordentlich wertvoll für die Aufklärung schwerer Straftaten erwiesen und bedürfen, wie auch die ihnen nahestehenden Personen, ebenfalls besonderen Schutzes. Artikel 1 §§ 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a sind deshalb zu ergänzen, zumal bereits nach derzeitiger Praxis auch Beschuldigten Zeugenschutzmaßnahmen zuteil werden (vgl. Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen).

R 3. Zu Artikel 1 (§§ 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Zeugenschutzgesetz)

Bei  
Annahme  
entfallen  
Ziff. 4 und  
Ziff. 13

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 ist das Wort "wesentliche" zu streichen und sind die Wörter "schwerwiegenden Straftaten, insbesondere von terroristischen Gewaltdelikten und Delikten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität," durch das Wort "Straftaten" zu ersetzen.
- b) In § 2 Nr. 1 Buchstabe a sind die Wörter ", das eine Straftat im Sinne des § 1 zum Gegenstand hat, wesentliche" zu streichen.
- c) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Einzelbegründung zu § 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Regelung des § 1 stellt klar, daß Zeugenschutz grundsätzlich nur bzgl. der Aufklärung von Straftaten, also z.B. nicht im Bereich von Ordnungswidrigkeiten oder hinsichtlich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen in Betracht kommt."

- bb) Absatz 2 ist zu streichen.

(noch Ziff. 3)

b) Die Einzelbegründung zu § 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"§ 4 Abs. 1 regelt die Zulässigkeit des Zeugenschutzes. Dabei ist primär auf die Gefährdung des Zeugen abzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Zeugenschutz wird - ebensowenig wie durch § 1 - auch durch § 4 Abs. 1 nicht begründet."

bb) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

1. Der Anwendungsbereich des Zeugenschutzes ist in § 1 einerseits und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 andererseits unterschiedlich beschrieben. In beiden Bestimmungen sollte jedoch, um Widersprüche zu vermeiden, ein einheitlicher Maßstab festgelegt werden.
2. Dieser einheitliche Maßstab sollte in der Sache deutlich weniger restriktiv formuliert werden als im Entwurf. Grundsätzlich kann es für die Gefährdung des Zeugen gleichgültig sein, weswegen der Täter verfolgt wird und welche Bedeutung die Aussage hat. Auf das Regelungskonzept des § 68 StPO wird hingewiesen.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 1 Zeugenschutzgesetz)

Entfällt  
bei  
Annahme von  
Ziff. 3

In Artikel 1 § 1 sind die Worte  
"schwerwiegenden Straftaten"  
durch die Worte  
"Straftaten von erheblicher Bedeutung"  
zu ersetzen

Als Folge

sind im Vorblatt "A. Zielsetzung" in Absatz 1 Satz 1 und  
in der Begründung "A. Allgemeines" in Absatz 1 Satz 3  
jeweils die Worte "schwerwiegender Straftaten"  
durch die Worte "Straftaten von erheblicher Bedeutung"  
zu ersetzen.

(noch Ziff. 4)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Begriff "schwerwiegende Straftat" ist in der Strafprozeßordnung nicht gebräuchlich. Daher sollte die Formulierung in Straftaten von erheblicher Bedeutung geändert werden.

In 5. Zu Artikel 1 (§§ 1, 2 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 ist nach dem Wort "Leben"  
das Wort ", Freiheit"  
einzufügen.
- b) In § 2 Nr. 1 ist nach dem Wort "Leben"  
das Wort ", Freiheit"  
einzufügen.

Als Folge

ist in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften"  
zu Artikel 1 zu § 1 auf Seite 27, Absatz 1  
nach dem Wort "Leben" das Wort ", Freiheit"  
einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Neben den Rechtsgütern Leib, Leben oder wirtschaftliche Existenz der Zeugen oder einer nahestehenden Person kann auch die Freiheit des Zeugen oder einer nahestehenden Person gefährdet sein. § 1 ist deshalb um diesen Begriff zu erweitern.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 2 Nr. 1

ist das Wort "Schutzperson"

durch die Worte "zu schützende Person"

zu ersetzen.

Als Folge sind

die entsprechenden Passagen sprachlich anzupassen.\*)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die im Entwurf enthaltene Definition der "Schutzperson" entspricht nicht der sprachlichen Bedeutung des Wortes. Daher sollte im Gesetzentwurf generell auf den Begriff "zu schützende Person" abgestellt werden. Dieser entspricht dem Gesetzesziel und verdeutlicht das Gewollte.

In 7. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1 Buchstabe c Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 2 Nr. 1 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) eine Person, die mit einer Person nach Buchstabe a in häuslicher Gemeinschaft lebt oder zu ihr in einer persönlichen Beziehung steht oder stand".

Als Folge sind

- im Vorblatt unter "A. Zielsetzung" der letzte Satz des zweiten Absatzes wie folgt zu fassen:

"Darüber hinaus üben die Täter nicht selten auch auf Angehörige oder Personen, die mit dem Zeugen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihm in einer persönlichen Beziehung stehen oder standen, in vergleichbarer Weise Druck aus."

---

\*) - wird im vorgeschlagenen Regelungstext bereits umgesetzt -

(noch Ziff. 7)

- im Vorblatt unter "B. Lösung" sowie in der Begründung "A. Allgemeines" jeweils die Nr. 2 wie folgt zu fassen:
  - "2. neben dem eigentlichen Zeugen auch Angehörige sowie Personen, die mit dem Zeugen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihm in einer persönlichen Beziehung stehen oder standen, schützen zu können,"
- in der Begründung unter "A. Allgemeines" den ersten Satz des vierten Absatzes wie folgt zu formulieren:
  - "Zeugen, die sich bereit erklärt haben, in diesen Kriminalitätsbereichen belastende Aussagen zu machen, ihre Angehörige oder Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihm in einer persönlichen Beziehung stehen oder standen, sind demnach einer besonders hohen Gefährdung von Leib oder Leben ausgesetzt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die verwandte Wendung "ihr sonst nahesteht" ist zu unbestimmt. Einer zu starken Ausdehnung des Personenkreises, der in den Zeugenschutz aufgenommen werden kann, muß - u. a. aus Kostengründen - entgegengewirkt werden. Es ist zu fordern, daß die Person in einer ähnlichen persönlichen Beziehung zu dem Zeugen steht, wie ein Angehöriger oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Zeugen lebt, wobei auch eine abgeschlossene Beziehungen ausreichend ist, wenn Außenstehende weiterhin von einer Beziehung ausgehen.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 2 und 3 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Zeugenschutz:

jede Maßnahme oder Entscheidung der Zeugenschutzdienststelle, die zur Abwehr von drohenden Gefahren nach § 1 durch Zeugenschutzdienststellen getroffen oder von diesen veranlaßt werden;"

(noch Ziff. 8)

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Zeugenschutzdienststelle:

die nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundes oder eines Landes für die Durchführung des Zeugenschutzes zuständigen Organisationseinheiten;"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Es muß klargestellt werden, daß auch andere Behörden als die Zeugenschutzdienststelle Schutzmaßnahmen treffen.

zu Buchstabe b:

Die veränderte Fassung trägt der Kompetenz der Länder für die Organisation ihres Verwaltungsbereichs Rechnung.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 5 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 2 Nr. 5 ist das Wort "(Legende)" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Begriff "Legende" ist in § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO definiert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Zeugenschutzgesetz eine - noch dazu abweichende - Legaldefinition vorgesehen werden sollte.

In 10. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 5 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 2 Nr. 5 sind nach den Worten "veränderten Identität (Legende)" die Worte "; nicht erfaßt sind Urkunden nach dem Personenstandsgesetz" anzufügen.

(noch Ziff. 10)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Tarnurkunden im Sinne des § 2 Nr. 5 und damit auch des § 6 Abs. 2 und des § 8 des Entwurfs eines Zeugenschutzgesetzes können auch Personenstandsurkunden sein, zumal sie auch in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Personenstandsurkunden haben nach § 66 PStG jedoch dieselbe Beweiskraft wie die Personenstandsbücher, d.h. sie beweisen Eheschließung, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Die Ausstellung von Urkunden, die nicht in vollem Umfang mit einem Personenstandseintrag übereinstimmen, ist danach ebensowenig vertretbar wie die Beurkundung eines falschen Personenstandseintrags.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 3 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Zusammenarbeit

Die Zeugenschutzdienststellen des Bundes und der Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung des Zeugenschutzes."

Als Folge ist

die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 3 wie folgt zu fassen:

"Die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm ist regelmäßig mit einem Wohnsitzwechsel der zu schützenden Person verbunden. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist deswegen eine enge Zusammenarbeit mit den Polizeien anderer Länder oder des Bundes erforderlich. Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Zeugenschutzdienststellen haben sich in der Vergangenheit als unverzichtbare Voraussetzung für wirksamen Zeugenschutz erwiesen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit den organisatorischen Regelungen greift der Bund ohne Not in die Zuständigkeiten der Länder ein. Ausreichend ist, eine Pflicht zur Zusammenarbeit zu statuieren.

In 12. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Satz 1 sind folgende Sätze voranzustellen:

"Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Zeugenschutz. Die Entscheidung über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

b) Im bisherigen Satz 1 sind die Worte

"ist zulässig" durch die Worte

"ist insbesondere zulässig"

zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 4 zu Absatz 1 in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die vollständige Ausgestaltung der Entscheidungen über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes als Ermessensentscheidungen wird dabei betont."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Die Ausgestaltung der Entscheidungen über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes als Ermessensentscheidung sollte hervorgehoben werden.

zu Buchstabe b:

Es besteht kein Bedürfnis, die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte abschließend festzulegen.

In  
Entfällt  
bei  
Annahme  
von 3

13. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1  
die Worte "schwerwiegende, insbesondere eine Straftat"  
durch die Worte "Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere um  
eine Straftat"  
zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Begriff "schwerwiegende Straftat" ist in der Strafprozeßordnung nicht gebräuchlich. Durch die Benutzung des Ausdruckes "Straftat von erheblicher Bedeutung" wird klargestellt, daß es sich um schwere und schwerste Kriminalität handeln muß.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Gefahr" ist durch das Wort "Gefährdung" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "nicht ausgeschlossen werden kann" sind durch das Wort "besteht" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sollte - ebenso wie in § 1, auf den Bezug genommen wird, sowie in der Einzelbegründung zu § 4 Abs. 1 - nicht von "Gefahr", sondern von "Gefährdung" die Rede sein.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der einleitende Satzteil von Satz 1 einschließlich der Aufzählung ist wie folgt zu fassen:

"Der Zeugenschutz kann beendet werden, wenn

1. eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen

a) nicht vorlag oder

b) nachträglich weggefallen ist,

2. die zu schützende Person Straftaten begeht,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Erkenntnisse unbefugt offenbart oder

4. sich nicht an wesentliche Absprachen und Vorgaben hält,".

b) Der abschließende Satzteil von Satz 1 nach der Aufzählung und Satz 2 sind zu streichen.

Als Folge

von Buchstabe a ist

die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 4 zu Absatz 2

wie folgt zu ändern:

In Absatz 2 ist die Angabe

"Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe

"Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a"

zu ersetzen

und folgender Satz anzufügen:

"Die Nummern 2 bis 4 erfassen die Fälle, in denen die zu schützende Person in der Regel als unzuverlässig anzusehen ist.".

Als Folge

von Buchstabe b sind

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 4 zu Absatz 2 die

Absätze 3 und 4 zu streichen.

(noch Ziff. 15)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Die Ergänzung von weiteren Möglichkeiten zur Beendigung von Zeugenschutzmaßnahmen scheint erforderlich, insbesondere auch um Gefährdungen der Bediensteten der Zeugenschutzdienststellen abzuwenden.

zu Buchstabe b:

Es ist nicht einzusehen, daß bei Nichtvorhandensein oder Wegfall von Beendigungsgründen noch eine zusätzliche Abwägung vorgeschrieben werden soll. Aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Gefahrenabwehr werden ohnehin alle entscheidungserheblichen Tatsachen in eine Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen einfließen müssen.

In 16. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 4 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Beendigung des Strafverfahrens führt nicht zur Aufhebung der Zeugenschutzmaßnahmen, wenn die Gefahr im Sinne des § 1 fortbesteht."

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 4 zu Absatz 2 in Absatz 3 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Satz ... dient der Klarstellung und verdeutlicht, daß die Zeugenschutzmaßnahmen über die Beendigung des Strafverfahrens hinaus aufrecht erhalten bleiben, wenn die Gefahrenlage dies erfordert."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der neue Satz ... in Absatz 2 dient der Klarstellung, weil die Absätze 1 und 3 unterschiedliche Auslegungen zulassen. Einerseits läßt sich dem Absatz 3 ("solange das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist") entnehmen, daß der Zeugenschutz auch über den rechtskräftigen Abschluß hinaus gewährt wird. Andererseits beziehen sich die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der

(noch Ziff. 16)

Aufnahme in den Zeugenschutz aber auf die vorangehende Strafverfolgung ("aufzuklärende Tat", "Erforschung des Sachverhalts", "Aussagebereitschaft"), so daß der Schluß gezogen werden könnte, die Zeugenschutzmaßnahmen seien mit dem Verfahrensabschluß zu beenden, zumal nach Absatz 2 die Beendigung möglich ist, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

In **17. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Zeugenschutzgesetz) \*)**

In Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten  
"ingerichtet ist" die Worte  
", oder eine von ihm beauftragte Person"  
einzufügen.

Als Folge sind  
in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 4 zu Absatz 3 in  
Absatz 1 Satz 1 nach den Worten  
"ingerichtet ist" die Worte  
", oder eine von ihm beauftragte Person"  
einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Entscheidungskompetenz muß Organisationsentscheidungen des Bundes und der Länder jeweils für den eigenen Bereich vorbehalten bleiben.

---

\*) Bei Annahme der Ziffern 17 und 18 werden diese redaktionell zusammengeführt.

R 18. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Zeugenschutzgesetz) \*)

Artikel 1 § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes entscheidet der Leiter der Behörde, bei der die Zeugenschutzdienststelle eingerichtet ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft."

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 zweiter Absatz wie folgt zu fassen:

"Über die Aufnahme oder Beendigung des Zeugenschutzes sollte stets Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft hergestellt werden. Während eines anhängigen Verfahrens sind die Entscheidungen über den Zeugenschutz maßgeblich für die Entwicklung des Verfahrens, für die die Staatsanwaltschaft die Verantwortung trägt. Handelt es sich um ein eingestelltes Ermittlungsverfahren, ist für die Entscheidungen weiterhin das Einvernehmen erforderlich, da ein derartiges Verfahren in der Regel einer Wiederaufnahme zugänglich ist. Aber auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, das Anlaß zu Maßnahmen des Zeugenschutzes gegeben hat, erscheint eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft sinnvoll, da der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse vorliegen können (z. B. aus Folgeverfahren), die für die Entscheidung über die Beendigung des Zeugenschutzes von wesentlicher Bedeutung sein können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Wegen der vielfältigen Einflüsse, die Zeugenschutzmaßnahmen und Entscheidungen in einem Strafverfahren aufeinander ausüben, sollten Entscheidungen über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes stets unter Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft getroffen werden. Nur so ist gewährleistet, daß alle maßgeblichen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

---

\*) Bei Annahme der Ziffern 17 und 18 werden diese redaktionell zusammengeführt.

In 19. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte  
"; dies umfaßt auch die Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme  
und zur Beendigung des Zeugenschutzes"  
zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs trifft für die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens zu Aufnahme und zu Beendigung des Zeugenschutzes an systematisch zutreffender Stelle eine ausreichende Regelung.

In R 20. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 6 Abs. 4 ist zu streichen.

Als Folge ist  
die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 6 zu Absatz 4 zu  
streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Der Hinweis darauf, daß geltende rechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, ist entbehrlich und sollte gestrichen werden. Soweit damit eine Befugnis für Datenübermittlungen geschaffen werden soll, müßte sie konkreter gefaßt werden, weil Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die aus überwiegendem Allgemeininteresse grundsätzlich zulässig sind, eine normenklare gesetzliche Eingriffsbefugnis erfordern.

R Der Hinweis darauf, daß geltende rechtliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, ist entbehrlich und deshalb zu streichen. Dies gilt um so mehr, als die zu Absatz 4 angeführte Einzelbegründung in Satz 4, nach der sich das Verfahren nach den Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe richten soll, den Zwecken des Zeugenschutzes zuwider läuft.

(noch Ziff. 20)

Die Vorstellung, eine polizeiliche Zeugenschutzdienststelle solle nach den Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe (in Strafsachen) mit ausländischen Behörden in Verbindung treten, steht nicht in Einklang mit § 59 Abs. 2 IRG. Danach ist Rechtshilfe jede Unterstützung, die für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt wird, unabhängig davon, ob das ausländische Verfahren von einem Gericht oder einer Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfehandlung von einem Gericht oder einer Behörde vorzunehmen ist. Nach Artikel 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, einander soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Damit sind Ersuchen erfaßt, die wegen einer bereits begangenen oder vermutlich begangenen Tat in einem Verfahren gestellt werden, welches die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion gegen den Täter zum Ziel hat oder haben kann. Präventiv-polizeiliche Angelegenheiten – wie der Schutz gefährdeter Zeugen – gehören nicht dazu. Zudem bestehen praktische Bedenken: Die Abwicklung hochsensibler Maßnahmen im Rahmen des Zeugenschutzes auf dem Rechtshilfeweg zwischen Justizbehörden stellt eine Erschwernis gegenüber der bisherigen Handhabung einer Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Polizeidienststellen nach den Regeln über die internationale Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr dar. Abgesehen von der überflüssigen Einschaltung der Justiz, die derartige Ersuchen der Zeugenschutzdienststellen wohl im Wege der Amtshilfe im justitiellen Rechtshilfeverkehr übermitteln müßte und dadurch vermeidbar belastet würde, wird durch die Einschaltung zusätzlicher Behörden im ersuchenden und ersuchten Staat die gebotene Abschirmung erschwert. Dies könnte allenfalls noch vertretbar sein, wenn Rechtshilfeverkehr aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar zwischen den beteiligten Justizbehörden abgewickelt werden kann; die Problematik dürfte aber kaum beherrschbar sein, wenn beispielsweise Ersuchen um die Ausstellung von Tarnpapieren im vertraglosen Rechtshilfeverkehr auf diplomatischem Weg übermittelt werden müßten.

In 21. Zu Artikel 1 (§ 7 Überschrift und Absatz 1 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 7

Sperrung und Nichtweitergabe von Daten".

b) In Absatz 1 sind

nach den Worten "die Sperrung"

die Worte "oder Nichtweitergabe"

einzufügen.

Als Folge sind

- im Vorblatt unter "B. Lösung" der erste Spiegelstrich der Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"Übermittlungs- und Weitergabesperrn für gespeicherte Daten,"

- in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 7 zu Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es ist nicht einzusehen, daß lediglich eine Sperrung von Daten, nicht aber zugleich eine Weitergabe unterbunden werden kann, welche Zwecke des Zeugenschutzes in besonderer Weise berührt. Die Abwägungsklausel stellt die Berücksichtigung sämtlicher, ggf. auch widerstreitender Interessen sicher.

R 22. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 - neu - Zeugenschutzgesetz)

Dem Artikel 1 § 7 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§§ 161, 161a der Strafprozeßordnung bleiben unberührt."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 7 Abs. 1 am Ende folgender Absatz anzufügen:

"Der Hinweis auf §§ 161, 161a StPO macht deutlich, daß die Sperrung im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, die die Sachleitungsbefugnis in diesem Verfahren hat, nicht gilt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es wird auf die vorstehende Änderung der Einzelbegründung verwiesen.

In 23. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Stellen, die Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, leiten jedes Ersuchen um Auskunft oder Übermittlung von nach Absatz 1 gesperrten oder sonstigen bestimmten Daten an die Zeugenschutzdienststelle weiter."

Als Folge sind

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 7 zu Absatz 2 Satz 3

die Worte "auf deren Antrag jede beabsichtigte Datenübermittlung an Dritte mitzuteilen"

durch die Worte "jedes Ersuchen um Auskunft oder Übermittlung von den genannten Daten weiterzuleiten"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 23)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Praktische Erfahrungen belegen, daß insbesondere bei Stellen, die Daten von Schutzpersonen vorhalten, Ausspähversuche unternommen werden. Zur aktuellen Einschätzung der Gefährdungslage scheint es erforderlich, daß die Zeugenschutzdienststelle über jedes Auskunfts-/Übermittlungsersuchen informiert wird. Im übrigen steht Absatz 2 im engen Zusammenhang mit Absatz 1 und sollte insoweit angepaßt werden, da gesperrte Daten grundsätzlich ohnehin nicht übermittelt werden dürfen.

In 24. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 und 2a - neu - Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Diese Stellen dürfen für die Zwecke des Zeugenschutzes entsprechende Urkunden herstellen oder verändern."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

"(2a) Die zu schützenden Personen dürfen unter Verwendung von Tarn-dokumenten am Rechtsverkehr teilnehmen. Gleiches gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Zeugenschutzdienststellen, soweit dies zur Auf-rechterhaltung ihres jeweiligen Schutzauftrages erforderlich ist."

Als Folge

- von Buchstabe a

ist in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften"  
zu § 8 zu Absatz 1 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie muß dem entsprechenden Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nach-  
kommen und ist gleichzeitig befugt, das verlangte Dokument herzustellen  
oder abzuändern."

(noch Ziff. 24)

- von Buchstabe b  
ist in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften"  
zu § 8 nach der Begründung zu Absatz 2 folgende Begründung einzufügen:

"Zu Absatz 2a

"Die zu schützenden Personen und erforderlichenfalls auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststellen müssen von den Tarndokumenten auch im Rechtsverkehr Gebrauch machen können, etwa in Gestalt von Wohnungs- oder Pkw-Anmietungen oder Eintragungen in öffentliche Bücher und Register."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Die bisherige Formulierung des Absatzes 1 räumt zwar der Zeugenschutzdienststelle die Möglichkeit ein, die Ausstellung von Tarndokumenten zu verlangen. Absatz 1 beinhaltet aber für die betroffenen Stellen keine Befugnis zur Herstellung entsprechender Urkunden. Zwar finden sich solche Regelungen dann in einigen in den nachfolgenden Artikeln geänderten Spezialvorschriften (z.B. Paß-, Personalausweis- oder Ausländergesetz), eine allgemeine Befugnisnorm, die etwa in Hinblick auf die in Absatz 1 auch genannten nicht öffentlichen Stellen notwendig ist, fehlt.

zu Buchstabe b:

Im Gesetzentwurf fehlt bisher eine Regelung über die Verwendung der Tarndokumente im Rechtsverkehr. Entsprechend der Regelung in § 110 a StPO muß zur Gewährleistung der Rechtssicherheit eine besondere Befugnis geschaffen werden. Da die Angehörigen der Zeugenschutzdienststellen nicht auf Dauer unter einer Legende tätig sind, sind deren Verwendungsmöglichkeiten von Tarndokumenten von vornherein auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen. Eine derartige Begrenzung und damit verbundene Erforderlichkeitsprüfung dürfte bei den zu schützenden Personen, ohne Gefahr laufen zu wollen, daß eine Enttarnung erfolgt, nicht möglich sein.

R 25. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 - neu - Zeugenschutzgesetz)

setzt  
Annah-  
me von  
Ziff. 24  
voraus

Dem Artikel 1 § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"In den Fällen des § 14 gilt Satz ... \*) auch, wenn zwar kein Verlangen der Zeugenschutzdienststelle vorliegt, aber die Zustimmung der Landesjustizverwaltung."

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 8 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 ist jeweils die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1" zu ersetzen.
- b) Es ist folgender neuer Absatz anzufügen:

"Absatz 1 Satz 2 enthält für inhaftierte Schutzpersonen eine zusätzliche Möglichkeit für die Ausstellung von Tarndokumenten. In diesen Fällen kann das Verlangen der Zeugenschutzdienststelle auch durch die Zustimmung der Landesjustizverwaltung ersetzt werden. Bedeutung hat dies vor allem für Einträge im Gefangenenbuch."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Absatz 1 wird erweitert auf Fälle, in denen bei inhaftierten Zeugen zwar nicht die Zeugenschutzdienststelle, aber die Landesjustizverwaltung die entsprechende Entscheidung für den Einsatz von Tarndokumenten getroffen hat.

---

\*) vgl. Ziffer 24 Buchstabe a

In 26. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung von oder Ausstattung mit Tarndokumenten sind diese einzuziehen."

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 8 zu Absatz 3 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Um den Ausnahmecharakter der Verwendung von Tarnpapieren zu unterstreichen, wird eine Regelung über die Einziehung vorgesehen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Regelung über die Einziehung derartiger Dokumente ist geboten, um den Ausnahmecharakter einer solchen Schutzmaßnahme zu unterstreichen.

In 27. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 9 Abs. 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) in § 9 die Gliederungsbezeichnung (2) zu streichen
- b) die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 9 wie folgt zu ändern:
  - die Begründung zu Absatz 1 und die Überschrift "Zu Absatz 2" sind zu streichen,
  - in Satz 5 der verbleibenden Begründung ist die Angabe "Absatz 2" durch die Worte "Die Regelung" zu ersetzen.

(noch Ziff. 27)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Alle Maßnahmen der Zeugenschutzdienststelle nach dem Zeugenschutzgesetz setzen Kontakte zu unterschiedlichen Behörden voraus. Solche Kontakte sind selbstverständliche Voraussetzung für die Arbeit der Zeugenschutzdienststellen. Es erscheint daher überflüssig, im Einzelfall den Kontakt zu einer besonderen Dienststelle - hier Ausländerbehörde - speziell zu normieren.

FJ Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Frauen und Jugend mit folgender

Begründung:

Die Information der Ausländerbehörde über die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Zeugenschutzprogramm ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die betroffene Person nicht abgeschoben wird.

In 28. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Als Folge sind

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 10 zu Absatz 2 in Satz 2 die Worte ", die allerdings auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt ist" und die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Zeugenschutzdienststelle kommt ausnahmsweise in Betracht. Ob und wie lange Leistungen von der Zeugenschutzdienststelle gewährt werden, ist an einem strengen, an der Bedeutung des Ermittlungsverfahrens und der dem Zeugen drohenden Gefährdung orientierten Maß zu messen."

(noch Ziff. 28)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Frist von sechs Monaten ist nicht an der Praxis orientiert. Die durchschnittliche Dauer eines OK-Ermittlungsverfahrens beträgt 16 Monate. Daraus ergibt sich, daß die gedachte Ausnahme - ein Überschreiten der 6-Monatsfrist - zum Regelfall würde und die sachbearbeitende Dienststelle in einem ständigen Begründungszwang für die Fortführung der Sicherung des Lebensunterhalts wäre. Ausreichend erscheint es, in der Begründung zu verdeutlichen, daß bei der Dauer der Gewährung ein strenger, an der Bedeutung des Ermittlungsverfahrens orientierter Maßstab anzulegen ist.

In 29. Zu Artikel 1 (§ 10 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 10 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Von der Zeugenschutzdienststelle gewährte Leistungen können insbesondere zurückgefordert werden, wenn der Zeuge die Leistungen durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch wissentlich falsche Angaben erlangt hat."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2. Eine abschließende Festlegung auf Rückforderungstatbestände wird - wie auch im Gesetzentwurf - vermieden. Die Aufzählung enthält Regelbeispiele. Bei Rückforderungen wegen falscher Angaben sollte sich dies auch mit Blick auf die Nachweisbarkeit auf Fälle wissentlich falscher Angaben beschränken.

In 30. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 Zeugenschutzgesetz)

In Artikel 1 § 11 Abs. 3

sind die Worte "gewährleistet unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes"

durch die Worte "trägt unter Beachtung der Zweck des Zeugenschutzes dafür Sorge"

und

das Wort "Durchsetzung"

durch das Wort "Geltendmachung"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 30)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Fassung des Gesetzentwurfs könnte den Schluß zulassen, daß die Zeugenschutzdienststelle eine irgendwie geartete Gewähr für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen übernehmen soll. Die Neufassung verdeutlicht die lediglich organisatorische Hilfestellung der Zeugenschutzdienststelle.

Zu Artikel 1 (§§ 11 und 12 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 1 § 12 ist wie folgt zu ändern:

- In  
R
31. a) Absatz 1 ist zu streichen.
- In
32. b) Absatz 2 ist in § 11 als Absatz 4 - neu - anzufügen.
- c) Absatz 3 ist in § 11 als Absatz 5 - neu - anzufügen und wie folgt zu ändern:
- aa) Nach dem Wort "wirkt"  
sind die Worte "als Informationsmittler"  
einzufügen.
- bb) Die Worte "unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes"  
sind zu streichen.
- cc) Nach den Worten  
"Entscheidungen mit"  
sind die Worte  
"soweit Zwecke des Zeugenschutzes nicht entgegenstehen"  
anzufügen.

Als Folge

von Buchstabe a sind

- im Vorblatt unter "B. Lösung" die Nummer 4 zu streichen.
- die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu § 12 zu Absatz 1 zu streichen.

(noch Ziff. 31 und 32)

Als **Folge**

von Buchstabe b und c

ist die Begründung zu den Absätzen 2 und 3 als Begründung zu § 11

Abs. 4 und 5 - neu - anzufügen

und die Überschrift zu § 12 (Rechtliche Vertretung) zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In  
zu Ziffern  
31 und 32

Der Vorschrift kommt kein eigenständiger Regelungsgehalt zu. Die Überschrift "Rechtliche Vertretung" korrespondiert auch nicht mit den Inhalten. Die verbleibenden Regelungen können wegen des Sachzusammenhanges in § 11 aufgenommen werden.

zu Buchstabe a:

Regelungen über die Rechts- und Prozeßfähigkeit so wie über die Kläger- und Beklagteneigenschaft sind überflüssig, weil insoweit Vorschriften des BGB bzw. der jeweiligen Prozeßordnungen maßgeblich sind.

zu Buchstabe b:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Präzisierung der Aufgaben der Zeugenschutzdienststelle.

R  
zu Ziffer  
31

Die Überschrift "Rechtliche Vertretung" korrespondiert nicht mit den Inhalten der Vorschrift.

Absatz 1 ist überflüssig, weil Regelungen über Rechts- und Prozeßfähigkeit sowie Kläger- und Beklagteneigenschaft in den jeweiligen Verfahrensordnungen enthalten sind. Zudem ist der in Satz 1 enthaltene Begriff "wahre Identität" der Rechtsordnung unbekannt und im Hinblick auf die in Artikel 1 § 13 Satz 1 gewählte Formulierung "frühere Identität" (vgl. auch § 68 Abs. 3 S. 1 StPO) geeignet, Mißverständnisse und Irritationen hervorzurufen.

R 33. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 2 - neu - Zeugenschutzgesetz) \*)

Dem Artikel 1 § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Staatsanwalt, der für die Erteilung des Einvernehmens nach § 4 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist, kann verlangen, daß ihm gegenüber die Angaben gemacht werden."

Als Folge ist

an die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 folgender Absatz anzufügen:

"Satz 2 entspricht der Regelung in § 110b Abs. 3 Satz 2 StPO."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und deren notwendigen Mitwirkung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist es nicht vereinbar, daß die Zeugenschutzdienststelle auch der Staatsanwaltschaft gegenüber Angaben verweigern darf.

R 34. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 3 - neu - Zeugenschutzgesetz)

Dem Artikel 1 § 13 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) §§ 68, 110b Abs. 3 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 der zweite Absatz zu streichen und folgender Absatz am Ende der Einzelbegründung anzufügen:

"Für das Strafverfahren verbleibt es bei §§ 68, 110b Abs. 3 StPO."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es überzeugt nicht, je nach formaler Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm - mit ganz unterschiedlichen Schutzmaßnahmen - die StPO außer Kraft zu

---

\*) Ist bei Annahme von Ziffer 32 in § 11 Abs. 4 aufzunehmen.

(noch Ziff. 34)

setzen oder nicht. Gegebenenfalls wäre die StPO zu ändern. Dafür spricht manches. Zunächst sollten allerdings die Erfahrungen mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft tretenden ZSchG abgewartet werden (Zeugenbeistand; Videotechnik, i.ü. verbunden mit bedingter Sperrerklärung; insofern existieren im Strafverfahren weitergehende Möglichkeiten als in anderen Verfahrensordnungen).

In 35. Zu Artikel 1 (§ 15 - neu - Zeugenschutzgesetz)

Nach Artikel 1 § 14 ist folgender § 15 - neu - einzufügen:

"§ 15

Landesrechtliche Regelungen

Zeugenschutzmaßnahmen auf Grund landesrechtlicher Regelungen zur Gefahrenabwehr bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" nach § 14 folgende Begründung einzufügen:

"Zu § 15 (Landesrechtliche Regelungen)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Landesrecht weiterhin möglich sind."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Einfügung von § 15 dient der Klarstellung, daß Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Landesrecht weiterhin möglich sind.

R 36. Zu Artikel 1a - neu - (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BKAG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "soweit nicht dieses Gesetz" die Wörter "oder das Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen" eingefügt.'

Als Folge ist

nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1a (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Durch eine Ergänzung von § 26 Abs. 1 Satz 1 BKAG wird der Vorrang von Artikel 1 gegenüber den Regelungen des BKAG im Bereich des Zeugenschutzes klargestellt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Klarstellung des Vorrangs des Zeugenschutzes nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

In 37. Zu Artikel 2 (§§ 2 a - neu -, 14 a, 22 a Melderechtsrahmengesetz)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

(1) Ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen eine Änderung der im Melderegister gespeicherten Daten erforderlich, dürfen die geänderten Daten im Melderegister gespeichert und von der Meldebehörde verarbeitet werden.

(2) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind im Melderegister gespeicherte Daten zu ändern und die vorher gespeicherten Daten zu sperren. Die nach Satz 1 gesperrten Daten dürfen nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle verarbeitet werden. Soweit eine Meldebehörde um Auskunft oder Übermittlung von nach Satz 1 gesperrten Daten ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter.

(3) Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Änderung und Sperrung von Daten im Melderegister im Rahmen des Zeugenschutzes trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle. Meldet sich die zu schützende Person auf Grund von Fortzügen bei weiteren Meldebehörden an, hat die Zeugenschutzdienststelle diese davon zu unterrichten, daß für die zu schützende Person Maßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen getroffen sind; dabei darf sie frühere Daten, die infolge der Schutzmaßnahmen geändert wurden, nicht mitteilen..

(noch Ziff. 37)

(4) Ist die Änderung und Sperrung der Daten im Melderegister für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies allen Meldebehörden mit, die nach Absatz 2 Daten geändert oder gesperrt haben. Diese Meldebehörden haben die Sperren unverzüglich aufzuheben. Hat sich die zu schützende Person inzwischen bei weiteren Meldebehörden angemeldet, sind diese von der Zeugenschutzdienststelle unter Mitteilung der Daten zur tatsächlichen Identität über die Beendigung des Zeugenschutzes zu unterrichten."

Als Folge sind

- in Artikel 1 § 6 Abs. 2 die Worte  
", die Befreiung von der Meldepflicht"  
zu streichen
- die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 2 wie folgt  
zu fassen:

"Zu § 2 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes)

Zu Absatz 1

Nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen kann einzelnen zu schützenden Personen eine Tarnidentität gegeben werden. Für diesen Fall ist durch diese Regelung sichergestellt, daß die Speicherung der geänderten Daten im Melderegister zulässig und ihre Behandlung als "normale" Melde-daten gewährleistet ist. Dabei beschränkt sich diese Regelung nicht alleine auf die Fälle, in denen zu schützende Personen Tarndokumente erhalten haben und insoweit Personaldaten verändert wurden; Änderungen sonstiger Daten im Melderegister, durch die der Schutzzweck erreichbar ist (z.B. Zuzugslegende), sind ebenfalls zulässig. Es gibt keinen zwingenden Grund, geschützte Personen von der Speicherung auszunehmen, da auch sie am Rechtsverkehr teilnehmen und ein Informationsbedürfnis anderer Stellen auch an ihren Daten besteht. Die Zeugen sind durch die Sperrung der vorher gespeicherten Daten hinreichend geschützt.

(noch Ziff. 37)

Zu Absatz 2

Diese Regelung beinhaltet die Verpflichtung der Meldebehörde zur Speicherung der geänderten Daten sowie der Sperrung der vorher gespeicherten Daten auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle. Eine Verarbeitung der vor der Änderung gespeicherten Daten soll nur mit Zustimmung der zuständigen Zeugenschutzdienststelle zulässig sein. Damit soll sichergestellt werden, daß nicht durch eine Verknüpfung der alten mit den neuen Daten der aktuelle Aufenthaltsort der zu schützenden Person Unbefugten zur Kenntnis gelangt.

Das durch die Sperrung begründete Verbot der weiteren Verarbeitung gilt nicht nur für die Erteilung von Auskünften an private Stellen, sondern auch für die Nutzung durch Stellen innerhalb der Verwaltung oder die Übermittlung an andere Behörden.

Unabhängig von dieser Sperrung sind alle sich auf die gesperrten Daten beziehenden Auskunfts- und Übermittlungsersuchen an die zuständige Zeugenschutzdienststelle weiterzuleiten.

Zu Absatz 3

Diese Regelung stellt klar, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der im Melderegister veranlaßten Maßnahmen allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Meldebehörde liegt.

Bei Fortzügen sind die Meldebehörden, bei denen sich die zu schützende Person neu anmeldet, von der Zeugenschutzdienststelle über die Tatsache von Zeugenschutzmaßnahmen zu unterrichten, um diese Meldebehörden besonders zu sensibilisieren und ihnen im Blick auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 6 MRRG) bei Zweifeln, ob Daten der Betroffenen verarbeitet werden dürfen, eine Abstimmung mit der Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen. Damit denkbare Gefährdungen weitestgehend ausgeschlossen werden, sollen die Meldebehörden an Zuzugsorten über die wahre Identität nicht aufgeklärt werden, solange der Zeugenschutz andauert.

(noch Ziff. 37)

#### Zu Absatz 4

Ist die Änderung oder Sperrung bestimmter persönlicher Daten von zu schützenden Personen nicht mehr erforderlich, hat die zuständige Zeugenschutzdienststelle dies der Meldebehörde mitzuteilen. Die Meldebehörde hat die Sperrung unverzüglich aufzuheben.

#### Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bei der Neufassung der Regelung wurde auf eine Befreiung im Sinne der Nummer 1 des Gesetzesantrags verzichtet, da dafür keine zwingenden Gründe ersichtlich sind. Ebenso erscheint die Speicherung der Adresse der Zeugenschutzbehörde als Anschrift nicht gerechtfertigt, da im Melderegister einer Kommune immer eine Anschrift innerhalb der Gemeinde gespeichert ist und die Speicherung der Adresse der Zeugenschutzdienststelle als Anschrift insoweit eine Systemdurchbrechung darstellen würde, die jede datenabrufende Stelle auf diesen Datensatz besonders aufmerksam machen würde.

Andererseits wird die Befugnis der Meldebehörde auf Änderung und Sperrung von Daten nicht alleine auf die Fälle beschränkt, in denen Schutzpersonen Tarndokumente erhalten haben und insoweit Personaldaten verändert wurden. Es ist denkbar, daß bereits durch Änderung sonstiger Daten (Zuzugslegende) der Schutzzweck erreichbar ist.

Bei Fortzügen sind die Meldebehörden, bei denen sich die Schutzperson neu anmeldet, von der Zeugenschutzdienststelle über die Tatsache von Zeugenschutzmaßnahmen zu unterrichten, um diese Meldebehörden besonders zu sensibilisieren und ihnen im Blick auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 6 MRRG) bei Zweifeln, ob Daten der Betroffenen verarbeitet werden dürfen, eine Abstimmung mit der Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen. Damit denkbare Gefährdungen weitestgehend ausgeschlossen werden, sollen die Meldebehörden an Zuzugsorten über die wahre Identität nicht aufgeklärt werden, solange der Zeugenschutz andauert.

Aus dem Verzicht auf eine Befreiung von der Meldepflicht ergibt sich die Streichung in Artikel 1, § 6 Abs. 2.

VP 38. Zu Artikel 3 (Änderung des StVG)

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziff. 39

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 41 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.04.98 (BGBl. I S.747), wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Ist die Anordnung einer Übermittlungssperre zum Zwecke des Zeugenschutzes auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle erfolgt, so ist diese Zeugenschutzdienststelle von allen Ersuchen auf Übermittlung von gesperrten Daten zu unterrichten. Eine Übermittlung trotz bestehender Sperre (Absätze 3 und 4) darf nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle erfolgen." "

Als Folge ist

die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 3 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 3 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Ergänzung des § 41 stellt sicher, daß die Zeugenschutzdienststellen von allen Auskunftersuchen in Bezug auf gesperrte Daten, die möglicherweise die Ausforschung der zu schützenden Personen zum Ziel haben, unterrichtet werden, um so die Gefährdungslage beurteilen und geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Die Auskunftserteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 wird von der Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle abhängig gemacht, damit sie prüfen kann, ob die geschützte Person möglicherweise durch das Auskunftersuchen ausgeforscht werden soll. Sollte das der Fall sein, kann sie die Zustimmung zur Übermittlung der Daten verweigern."

(noch Ziff. 38)

**Begründung** (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzung des StVG durch § 41a "Besondere Übermittlungssperre" in den Fahrzeugregistern für Zwecke des Zeugenschutzes ist nicht erforderlich, da die bereits bestehende Regelung des § 41 StVG zum Schutz u.a. dieses Personenkreises konzipiert wurde und auch ausreicht.

Durch die Einfügung des Absatzes 5 in § 41 StVG wird sichergestellt, daß den besonderen Belangen des Zeugenschutzes durch Unterrichtung und Anhörung der Zeugenschutzdienststelle Rechnung getragen wird.

Im übrigen wird durch diese Lösung eine abweichende Zuständigkeitsregelung von § 41 StVG vermieden, wie der Gesetzesantrag sie vorsieht. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Daten zu übermitteln, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere bei der Verfolgung von Straftaten, besteht.

In  
Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziff. 38

39. Zu Artikel 3 (Straßenverkehrsgesetz), Artikel 3a - neu - (FahrzeugregisterVO), Artikel 12a - neu - (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

a) In Artikel 3 sind § 41 a Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit und solange dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, sind in den Fahrzeugregistern auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle Übermittlungssperren einzurichten. Die Zeugenschutzdienststelle ist von allen Ersuchen zur Übermittlung von gesperrten Daten zu unterrichten.

(2) Soweit die Sperre der Daten in den Fahrzeugregistern für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle der für die Anordnung der Sperre zuständigen Stelle mit, daß die Sperre aufgehoben werden kann."

b) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20.10.1997 (BGBl. I S. 2306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666), wird im Klammerzusatz nach der Zahl "41" "und § 41a" eingefügt."

(noch Ziff. 39)

Als Folge

von Buchstabe a

sind in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 3 zu Absatz 2 die Worte

"die für die Führung von Fahrzeugregistern zuständige Stelle"

durch die Worte

"die für die Anordnung der Übermittlungssperre zuständige Stelle"  
zu ersetzen.

Als Folge

von Buchstabe b ist

- vor der Inkrafttretensregelung folgender Artikel ... einzufügen:

Artikel ... (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

"Artikel ...

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3a beruhende Änderung der Fahrzeugregisterverordnung kann auf Grund der Ermächtigung des § 47 des Straßenverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden."

- in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Begründung zu Artikel 3 folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 3a (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung)

Die Zuständigkeit für die Anordnung der besonderen Übermittlungssperre nach § 41 a StVG wird in gleicher Weise geregelt, wie die Zuständigkeit der Übermittlungssperren nach § 41 StVG."

- in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" vor der Begründung zum Inkrafttretensartikel folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel ... (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die sogenannte Entsteinerungsklausel verhindert ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit unterschiedlichem Rang."

(noch Ziff. 39)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeugregisterverordnung (FRV) ist für die Anordnung der Übermittlungssperre nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die für die Zulassungsstelle oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle zuständig. Nach der im Gesetzesantrag von Rheinland-Pfalz getroffenen Regelung würden die Zeugenschutzdienststellen bei der besonderen Übermittlungssperre nach § 41a StVG dagegen direkt an die Zulassungsstellen bzw. das Kraftfahrtbundesamt herantreten, damit diese Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern einrichten.

Um eine Parallelität der Zuständigkeiten bei den Übermittlungssperren nach § 41 StVG und nach § 41a StVG zu schaffen, erscheint es zweckmäßiger, die Zuständigkeit für die Einrichtung der besonderen Übermittlungssperre für Zwecke des Zeugenschutzes in gleicher Weise wie die Zuständigkeit für die Übermittlungssperre nach § 41 StVG zu regeln. Dies kann in § 15 Abs. 1 Satz 1 FRV geschehen. Eine eigene Zuständigkeitsbestimmung in § 41a StVG ist dann entbehrlich.

zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Zuständigkeit für die Einrichtung der besonderen Übermittlungssperre wird nicht mehr in § 41a StVG selbst getroffen. Durch die Änderung der Fahrzeugregisterverordnung soll erreicht werden, daß hierbei dieselben Zuständigkeiten wie bei der Übermittlungssperre nach § 41 StVG gelten.

zu Artikel ... (Entsteinerungsklausel)

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang (sog. Entsteinerungsklausel)

In 40. Zu Artikel 3 (§§ 41a und 52 a - neu - StVG)

In Artikel 3 ist nach § 41a folgender § 52a - neu - anzufügen:

"§ 52 a

**Besondere Übermittlungssperre**

(1) Soweit und solange dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, sind in den Fahrerlaubnisregistern auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle durch die zur Führung der Fahrerlaubnisregister zuständigen Stellen Übermittlungssperren einzurichten. Die zuständigen Stellen unterrichten die Zeugenschutzdienststelle von allen Ersuchen zur Übermittlung von gesperrten Daten.

(noch Ziff. 40)

(2) Soweit die Sperre der Daten in den Fahrerlaubnisregistern für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies den zur Führung der Fahrerlaubnisregister zuständigen Stellen mit, die die Aufhebung der Sperre veranlassen.

(3) Die zuständigen Behörden gewährleisten die Geheimhaltung der Vorgänge."

Als Folge ist

- der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:"

- der neue § 41a als Nummer 1 zu bezeichnen.

- der neue § 52a als Nummer 2 zu bezeichnen.

- nach der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 3 zu §41a folgende Begründung anzufügen:

"Zu § 52 a (Besondere Übermittlungssperre)

Damit ein effektiver Zeugenschutz gewährleistet ist, muß die Übermittlungssperre aus den Fahrzeugregistern auch für die Fahrerlaubnisregister sichergestellt werden. Dies geschieht durch Aufnahme eines neuen § 52 a im Anschluß an die - allgemeine - Übermittlungsvorschrift des § 52 StVG."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. April 1998, BGBl I S. 747 ff. ist der Abschnitt VI. "Fahrerlaubnisregister" neu aufgenommen worden. Damit ein effektiver Zeugenschutz gewährleistet werden kann, muß die Übermittlungssperre aus den Fahrzeugregistern auch für die Fahrerlaubnisregister sichergestellt werden. Dies geschieht durch Aufnahme eines - neuen - § 52 a im Anschluß an die - allgemeine - Übermittlungsvorschrift des § 52 StVG a.a.O..

In 41. Zu Artikel 4 (§ 15a Paßgesetz)

In Artikel 4 ist § 15a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"§ 15a

Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

(1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind die Paßbehörden

In [42.] [abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2]

befugt, für zu schützende Personen nach dem Zeugenschutzgesetz Pässe mit abweichenden Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Paßgesetz auszustellen. Derartige Pässe dürfen nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind. Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle. § 11 Nr. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Ist nach Maßgabe des Absatz 1 ein Paß ausgestellt worden, darf die Paßbehörde im Paßregister die nach § 21 Abs. 2 erforderlichen Daten nur unter Berücksichtigung der geänderten Daten speichern. Die vorher gespeicherten Daten sind zu sperren. Soweit eine Paßbehörde um Auskunft oder Übermittlung nach Satz 2 gesperrten Daten ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter."

b) Absatz 3 und 4 sind zu streichen.

c) Absatz 5 ist zu streichen.

(noch Ziff. 41 und 42)

Als Folge

- von Buchstabe a ist die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 4 zu § 15 a zu Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift wird zum Zwecke des Schutzes gefährdeter Zeugen die Rechtsgrundlage zur Beurkundung falscher Daten geschaffen. Die Ausstellung eines Passes mit Tarnpersonalien ist jedoch nur auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle und für Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes möglich. Die Zeugenschutzdienststelle bestimmt, welche der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten abgeändert und wie sie im Paß aufgenommen werden sollen. In Satz 3 dieser Vorschrift ist klargestellt, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der veranlaßten Maßnahmen allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Paßbehörde liegt. Satz 4 dient der Klarstellung, da ein mit geänderten Daten ausgestellter Paß anderenfalls bereits kraft Gesetzes ungültig wäre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die Grundlage dafür, daß gefälschte Daten im Paßregister aufgenommen werden dürfen. Würden solche Pässe nicht in das Paßregister aufgenommen, bestünde die Gefahr, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf das Register diese Dokumente als mutmaßlich falsch erkannt würden. Dies liefe dem Schutz des gefährdeten Zeugen zuwider.

Zum Schutz des gefährdeten Zeugen ist die Sperrung seiner gespeicherten wirklichen Daten notwendig.

Um den Schutz des Zeugen gewährleisten zu können, muß die Zeugenschutzdienststelle über die Weitergabe der gesperrten Informationen entscheiden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 wird ergänzend verwiesen."

(noch Ziff. 41 und 42)

- von Buchstaben b und c sind in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 4 zu § 15 a die entsprechenden Absätze zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

zu Absatz 1 Satz 1 und 2:

Mit dieser Fassung kommt der generelle Charakter der Regelung deutlicher zum Ausdruck. Außerdem wird durch das Wort "befugt" klargestellt, daß für die Paßbehörden in Ausnahmefällen eine Rechtsgrundlage zur Beurkundung falscher Daten geschaffen wird. Nicht erforderlich ist festzulegen, welche Daten nicht abgeändert werden dürfen. So ist es nahezu ausgeschlossen, daß die Größe oder das Geschlecht geändert wird, ohne den Schutzzweck zu gefährden.

Ausdrücklich geregelt werden sollte, daß derartige Pässe nicht an Ausländer ausgegeben werden dürfen, um mögliche Konflikte mit den Staaten zu vermeiden, deren Staatsangehörige solche Pässe bekommen haben.

zu Absatz 1 Satz 1 Klammerzusatz:

Die Paßbeantragung ist eine höchstpersönliche Tätigkeit (vgl. Nr. 6.1.1 PaßVwV). Insoweit sollte der Ausnahmecharakter des Absatzes 1, wonach auch die Zeugenschutzdienststelle den Paß beantragen kann, herausgestellt werden.

zu Absatz 1 Satz 3 und 4:

Satz 3 ergibt sich als Folgeänderung aus der Streichung des Absatzes 5. Satz 4 dient der Klarstellung, da ein mit geänderten Daten ausgestellter Paß anderenfalls bereits Kraft Gesetzes ungültig wäre.

zu Absatz 2:

Der Ausschluß der Speicherung im Paßregister ist nicht praktikabel. Zum einen hat die Paßbehörde die Vergabe von Reisepässen zum Nachweis der nicht-mißbräuchlichen Verwendung zu dokumentieren. Zum anderen arbeiten andere Behörden insbesondere Polizei und Bundesgrenzschutz auf der Grundlage der Daten des automatisiert geführten Paßregisters. Würde der Paß nicht in das Paßregister aufgenommen, hätte dies zur Folge, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf das Register diese Dokumente als mutmaßlich falsch erkannt würden.

(noch Ziff. 41 und 42)

zu Buchstabe b:

zu Absatz 3

Dieser Absatz wird durch die neue Fassung des Absatzes 2 entbehrlich, da durch dessen Satz 2 die Pflicht zur Sperrung der bisher gespeicherten Daten vorgesehen ist.

zu Absatz 4:

Satz 1 regelt Selbstverständlichkeiten, für die eine gesetzliche Regelung entbehrlich erscheint. Außerdem ergibt sich die Verpflichtung bereits aus § 4 des Entwurfs.

Das Recht zur Einziehung dürfte sich daraus ergeben, daß mit dem Ende des Zeugenschutzes keine Befugnis mehr besteht, ein Tarndokument zu benutzen. Rechtsgrundlage für die Sicherstellung ist § 13 PaßG. Wird dennoch eine Rechtsgrundlage für die Einziehung als notwendig angesehen, wäre evt. § 8 des Entwurfs zu ergänzen.

zu Buchstabe c:

Die Streichung ergibt sich aus der Neufassung des Absatzes 1.

In 43. Zu Artikel 4 (§ 15 a Abs. ... Paßgesetz)

setzt  
Annah-  
me von  
Ziff. 41  
voraus

In Artikel 4 ist in § 15 a folgender Absatz ... - neu - anzufügen:

"(...) Auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle sind die personenbezogenen Daten eines nach Absatz 1 ausgestellten Passes nicht in das Paßregister aufzunehmen."

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 4 zu § 15 a folgende Begründung anzufügen:

"Zu Absatz ...

- wie Text der Vorlage zu § 15 a zu Absatz 2 mit der Maßgabe daß in Satz 1 die Worte "einen nach Absatz 1 ausgestellten Paß" durch die Worte "Daten eines nach Absatz 2 ausgestellten Passes" ersetzt werden.

(noch Ziff. 43)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Absatz greift das Anliegen des § 15a Abs. 2 der Entwurfsfassung auf. Vor dem Hintergrund, daß das Paßregister lediglich Daten und nicht Pässe enthält, erscheint die vorgeschlagene Formulierung korrekter.

In 44. Zu Artikel 5 (§ 1a Personalausweisgesetz)

Artikel 5 § 1a ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind die Personalausweisbehörden befugt, für zu schützende Personen nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen Personalausweise mit abweichenden Angaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Personalausweisgesetz auszustellen. Derartige Personalausweise dürfen nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind. Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle.

(2) Ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Personalausweis mit abgeänderten Daten ausgestellt worden, darf die Personalausweisbehörde im Personalausweisregister die nach § 2a Abs. 1 erforderlichen Daten nur unter Berücksichtigung der geänderten Daten speichern. Die vorher gespeicherten Daten sind zu sperren. Soweit eine Personalausweisbehörde um Auskunft oder Übermittlung von nach Satz 2 gesperrten Daten ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter."

b) Absatz 3 und 4 sind zu streichen.

c) Absatz 5 ist zu streichen.

(noch Ziff. 44)

Als Folge

- von Buchstabe a

ist die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 5 zu § 1 a zu Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift wird zum Zwecke des Schutzes gefährdeter Zeugen die Rechtsgrundlage zur Beurkundung falscher Daten geschaffen. Die Ausstellung eines Personalausweises mit Tarnpersonalien ist jedoch nur auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle und für Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes möglich. Die Zeugenschutzdienststelle bestimmt, welche der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten abgeändert und wie sie im Personalausweis aufgenommen werden sollen. In Satz 3 dieser Vorschrift ist klargestellt, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der veranlaßten Maßnahmen allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Personalausweisbehörde liegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die Grundlage dafür, daß gefälschte Daten im Personalausweisregister aufgenommen werden dürfen. Würden solche Personalausweise nicht in das Personalausweisregister aufgenommen, bestünde die Gefahr, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf das Register diese Dokumente als mutmaßlich falsch erkannt würden. Dies liefe dem Schutz des gefährdeten Zeugen zuwider.

Zum Schutz des gefährdeten Zeugen ist die Sperrung seiner gespeicherten wirklichen Daten notwendig.

Um den Schutz des Zeugen gewährleisten zu können, muß die Zeugenschutzdienststelle über die Weitergabe der gesperrten Informationen entscheiden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 wird ergänzend verwiesen."

- von Buchstaben b und c

sind in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 5 zu § 1a die entsprechenden Absätze zu streichen.

(noch Ziff. 44)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

zu Buchstabe a:

zu Absatz 1 Satz 1 und 2:

Mit dieser Fassung kommt der generelle Charakter der Regelung deutlicher zum Ausdruck. Außerdem wird durch das Wort "befugt" klargestellt, daß für die Personalausweisbehörden in Ausnahmefällen eine Rechtsgrundlage zur Beurkundung falscher Daten geschaffen wird. Nicht erforderlich ist festzulegen, welche Daten nicht abgeändert werden dürfen. So ist es nahezu ausgeschlossen, daß die Größe geändert wird, ohne den Schutzzweck zu gefährden.

Ausdrücklich geregelt werden sollte, daß derartige Personalausweise nicht an Ausländer ausgegeben werden dürfen, um mögliche Konflikte mit den Staaten zu vermeiden, deren Staatsangehörige solche Personalausweise bekommen haben.

zu Absatz 1 Satz 3

Die Verantwortung der Zeugenschutzdienststelle für Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz sollte statt in Absatz 5 in Absatz 1 geregelt werden.

zu Absatz 2:

Der Ausschluß der Speicherung im Personalausweisregister ist nicht praktikabel. Zum einen hat die Personalausweisbehörde die Vergabe von Personalausweisen zum Nachweis der nicht-mißbräuchlichen Verwendung zu dokumentieren. Zum anderen arbeiten andere Behörden insbesondere Polizei und Bundesgrenzschutz auf der Grundlage der Daten des automatisiert geführten Personalausweisregisters. Würde der Personalausweis nicht in das Personalausweisregister aufgenommen, hätte dies zur Folge, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf das Register diese Dokumente als mutmaßlich falsch erkannt würden.

zu Buchstabe b:

zu Absatz 3

Dieser Absatz wird durch die neue Fassung des Absatzes 2 entbehrlich, da durch dessen Satz 2 die Pflicht zur Sperrung der bisher gespeicherten Daten vorgesehen ist.

zu Absatz 4

Satz 1 regelt Selbstverständlichkeiten, für die eine gesetzliche Regelung entbehrlich erscheint. Außerdem ergibt sich die Verpflichtung bereits aus § 4 des Entwurfs.

(noch Ziff. 44)

Das Recht zur Einziehung des Personalausweises dürfte sich daraus ergeben, daß mit dem Ende des Zeugenschutzes keine Befugnis mehr besteht, ein Tarndokument zu führen. Im einzelnen sehen die Personalausweisgesetze der Länder Rechtsgrundlagen für die Einziehung vor. Wird dennoch eine (weitere) Rechtsgrundlage für die Einziehung als notwendig angesehen, wäre evt. § 8 des Entwurfs zu ergänzen.

zu Buchstabe c:

Die Verantwortung der Zeugenschutzdienststelle für Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz sollte statt in Absatz 5 in Absatz 1 geregelt werden.

In 45. Zu Artikel 5 (§ 1a Abs. ... Personalausweisgesetz)

setzt  
Annah-  
me von  
Ziff. 44  
voraus

In Artikel 5 ist in § 1a folgender Absatz ... - neu - anzufügen:

"(...) Auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle sind die personenbezogenen Daten von Personalausweisinhabern, für die ein Personalausweis mit Tarnpersonalien ausgestellt wurde, nicht in das Personalausweisregister aufzunehmen."

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 5 zu § 1 a folgende Begründung anzufügen:

"Zu Absatz ...

- wie Text der Vorlage zu § 15 a zu Absatz 2 mit der Maßgabe daß in Satz 1 die Worte "einen nach Absatz 1 ausgestellten Paß" durch die Worte "Daten eines nach Absatz 2 ausgestellten Passes" ersetzt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Absatz greift das Anliegen des § 1a Abs. 2 der Entwurfsfassung auf.

Vor dem Hintergrund, daß das Personalausweisregister lediglich Daten und nicht Personalausweise enthält, erscheint die vorgesehene Formulierung korrekter.

- In  
Bei  
Annah-  
me  
entfällt  
Ziff. 47
46. Zu Artikel 6 Nr. 01 - neu - (§ 30 Abs. 3a AuslG) und Nr. 2 (§ 56a Abs. 2 AuslG)
- Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:
- a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer einzufügen:
- '01. § 30 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Absatz 3 a wird neu eingefügt:
- "(3a) Einer ausländischen zu schützenden Person (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen) kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes es erfordern. Die Aufenthaltsbefugnis kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle widerrufen werden. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend."
- bb) In Absatz 5 wird das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt.'
- b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a - neu - einzufügen:
- '1a. § 55 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, der Schutz einer ausländischen zu schützenden Person (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen) auf andere Weise nicht sicherzustellen ist oder die Abschiebung nach § 54 ausgesetzt werden soll."
- c) Nummer 2 ist zu streichen.

(noch Ziff. 46)

Als Folge

ist die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 6 wie folgt zu ändern:

- a) Die Begründung "Zu § 56 a, zu Abs. 2" ist als Begründung "Zu § 30 Abs. 3 a" der Begründung "Zu § 39" voranzustellen und wie folgt zu ändern:

Das Wort "Aufenthaltsgenehmigung"  
ist jeweils durch das Wort "Aufenthaltsbefugnis"  
zu ersetzen  
und die Sätze 2, 3, 5 und 6 sind zu streichen.

- b) Die Begründung "Zu § 56 a, zu Abs. 1" wird zur Begründung "Zu § 55 Abs. 4 Satz 1" und ist wie folgt zu ändern:

- Satz 2 ist zu streichen.
- In Satz 4 sind die Worte  
"und keiner der in § 55 AuslG genannten Duldungsgründe vorliegt,"  
zu streichen.
- In Satz 5 sind die Worte  
"dem neuen § 56 Abs. 1"  
durch die Worte "der Neuregelung"  
zu ersetzen  
und die Worte "auch abweichend von § 55 Abs. 1 und 4 AuslG"  
zu streichen.
- Sätze 6 und 7 sind zu streichen.

- c) Die Einzelbegründung "Zu § 56 a, zu Abs. 3" ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Regelungen für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zugunsten einer Schutzperson passen von der Systematik her besser zu den entsprechenden Bestimmungen des Ausländergesetzes. Dabei sollte bei der Regelung für die Fälle, in denen eine Duldung zum Schutz der ausländischen Schutzperson nicht ausreicht,

(noch Ziff.46

klargestellt werden, daß von der Systematik des Ausländergesetzes her als Art der Aufenthaltsgenehmigung nur die "Aufenthaltsbefugnis" in vorliegenden Fällen in Betracht kommen kann. Im übrigen kann auf eine vorherige Zustimmung der obersten Landesbehörde vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis verzichtet werden.

Auch wird eine gesonderte Regelung für die Gewährleistung der Geheimhaltung der Vorgänge durch die an dem Verfahren beteiligten Behörden nicht für erforderlich erachtet, da es in der Natur der Sache liegt, daß alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

FJ 47. Zu Artikel 6 Nr. 01 - neu - (§ 30 Abs. 3a AuslG) und Nr. 2 (§ 56a Abs. 2 AuslG)

Entfällt  
bei  
Annah-  
me von  
Ziff. 46

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer einzufügen:

'01. § 30 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 3 a wird neu eingefügt:

"(3a) Einer ausländischen zu schützenden Person (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen) kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle unter Gewährleistung der Geheimhaltung des Vorganges erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes es erfordern. Die Aufenthaltsbefugnis kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle widerrufen werden. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend."

bb) In Absatz 5 wird das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt.'

(noch Ziff. 47)

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a - neu - einzufügen:

1a. § 55 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, der Schutz einer ausländischen Schutzperson (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Zeugenschutzgesetzes) auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, wobei Erteilung und Widerruf der Duldung unter Gewährleistung der Geheimhaltung des Vorganges im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle erfolgen, oder die Abschiebung nach § 54 ausgesetzt werden soll."

c) Nummer 2 ist zu streichen.

Als Folge

ist die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften." zu Artikel 6 wie folgt zu ändern:

a) Die Begründung "Zu § 56 a, zu Abs. 2" ist als Begründung "Zu § 30 Abs. 3 a" der Begründung "Zu § 39" voranzustellen und wie folgt zu ändern:

Das Wort "Aufenthaltsgenehmigung"  
ist jeweils durch das Wort "Aufenthaltsbefugnis"  
zu ersetzen,  
und die Sätze 2, 3, 5 und 6 sind zu streichen.

Der erste Absatz ist um folgenden Satz zu ergänzen: "Die an dem Verfahren beteiligten Behörden, einschließlich der Ausländerbehörde, gewährleisten die erforderliche vertrauliche Behandlung der Vorgänge."

(noch Ziff. 47)

- b) Die Begründung "Zu § 56 a, zu Abs. 1" wird zur Begründung "Zu § 55 Abs. 4 Satz 1" und ist wie folgt zu ändern:
- Satz 2 ist zu streichen.
  - In Satz 4 sind die Worte "und keiner der in § 55 AuslG genannten Duldungsgründe vorliegt," zu streichen.
  - In Satz 5 sind die Worte "dem neuen § 56 Abs. 1" durch die Worte "der Neuregelung" zu ersetzen und die Worte "auch abweichend von § 55 Abs. 1 und 4 AuslG" zu streichen.
  - Sätze 6 und 7 sind zu streichen.
  - Folgender Satz ist anzufügen: "Die an dem Verfahren beteiligten Behörden einschließlich der Ausländerbehörde gewährleisten die erforderliche vertrauliche Behandlung der Vorgänge."
- c) Die Einzelbegründung "Zu § 56 a, zu Abs. 3" ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Regelungen für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zugunsten einer Schutzperson passen von der Systematik her besser zu den entsprechenden Bestimmungen des Ausländergesetzes. Dabei sollte bei der Regelung für die Fälle, in denen eine Duldung zum Schutz der ausländischen Schutzperson nicht ausreicht, klargestellt werden, dass von der Systematik des Ausländergesetzes her als Art der Aufenthaltsgenehmigung nur die "Aufenthaltsbefugnis" in vorliegenden Fällen in Betracht kommen kann. Im übrigen kann auf eine vorherige Zustimmung der obersten Landesbehörde vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis verzichtet werden.

Es erscheint erforderlich, die Kooperation zwischen Ausländerbehörde und Zeugenschutzdienststelle, insbesondere in sensiblen Bereichen wie beispielsweise des Widerrufs von Aufenthaltstiteln, festzuschreiben.

In 48. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 39 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 39 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Einem Ausländer ist auf Verlangen der Zeugenschutzdienststelle zur Durchführung des Zeugenschutzes nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes zum Schutz gefährdender Zeugen ein Ausweisersatz oder Reisedokument auszustellen."

b) Satz 2 ist zu streichen

c) Satz 3 ist zu streichen.

Als Folge

von Buchstabe b und c

sind in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 6 zu § 39 zu Absatz 3 die Sätze 7 und 8 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das "Einvernehmen" zu einem Verwaltungsakt wie der Ausstellung der genannten Dokumente ein bloßes Verwaltungsinternum. Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 39 Abs. 3 Satz 1 - neu - AuslG bedürften die in Rede stehenden Verwaltungsakte daher in jedem Fall eines Antrages des Betroffenen unter seinen echten Personalien (bei dem Verfahren zur Ausstellung eines Ausweisersatzes oder eines Reisedokuments handelt es sich grundsätzlich um Antragsverfahren); im Außenverhältnis zum Betroffenen wäre ausschließlich die Ausländerbehörde zum Erlaß dieser Verwaltungsakte berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet. Diese müßte sich nach Antragstellung mit der Zeugenschutzdienststelle ins Einvernehmen setzen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden - nach den Formulierungen hat die Ausländerbehörde hier ein Ermessen - und will die Ausländerbehörde den Antrag ablehnen, so müßte sie dies gegenüber dem Betroffenen schriftlich tun (vgl. § 66 Abs. 1 AuslG). Dieses Verfahren ist wenig praktikabel und nicht sachgerecht. Dem öffentlichen Interesse am Zeugenschutz würde man eher gerecht, wenn sich die Vorschrift am Wortlaut des Artikel 1 §§ 5, 3 des Gesetzentwurfs sowie der allgemeinen Terminologie des Ausländergesetzes orientiert.

(noch Ziff. 48)

zu Buchstabe b:

Der Ausschluß der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, soweit er die Daten der Legende betrifft, erscheint nicht praktikabel. In größeren Ausländerbehörden werden alle Vorgänge in einem automatisierten Verfahren erfaßt, verarbeitet und an das Ausländerzentralregister weitergegeben. Andere Behörden insbesondere Polizei und Bundesgrenzschutz arbeiten auf der Grundlage dieses Datenbestandes. Wollte man die Personalien des Tarndokumentes nicht in die genannten Register einstellen, so hätte dies zur Folge, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf diese Register diese Tarndokumente als mutmaßlich falsch erkannt werden. Artikel 1 § 8 Abs. 3 des Entwurfs genügt dem gewünschten Zweck. Satz 2 kann somit entfallen.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz bedürfen einer erhöhten Geheimhaltungspflicht. Dies liegt in der Natur der Sache. Die damit betrauten Behörden müssen insoweit auf das Instrumentarium der Verschlusssache zurückgreifen. Daher bedarf es keiner gesonderten Regelung an dieser Stelle.

zu Buchstabe c:

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz bedürfen einer erhöhten Geheimhaltungspflicht. Dies liegt in der Natur der Sache. Die damit betrauten Behörden müssen insoweit auf das Instrumentarium der Verschlusssache zurückgreifen. Daher bedarf es keiner gesonderten Regelung an dieser Stelle.

In 49. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 64 Abs. 3b AuslG)

Bei  
Annah-  
me  
entfällt  
Ziff. 50

In Artikel 6 Nr. 3 ist § 64 Abs. 3b zu streichen.

Als Folge ist

- der Eingangssatz wie folgt zu fassen:  
"3. In § 64 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:"
- die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 6 zu § 64 zu Absatz 3b zu streichen.

(noch Ziff. 49)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Vorschrift geht inhaltlich wesentlich zu weit. In Fällen, in denen keine schwerwiegenden Straftaten Gegenstand des Strafverfahrens sind (als Maßstab käme etwa Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs oder § 12 Abs. 1 StGB in Betracht), sollte das öffentliche Interesse an der Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht gem. § 49 AuslG dem Strafverfolgungsinteresse generell weiter vorgehen. Dies gilt um so mehr in den Fällen des § 55 Abs. 4 AuslG. In diesen Fällen stünde der Verwaltungsaufwand der Übermittlung Hunderttausender von Daten dann aber in keinem Verhältnis zum Nutzen. § 64 Abs. 3 b sollte daher gestrichen werden. Ohnehin läuft diese Vorschrift ohne Änderung des § 76 Abs. 4 AuslG leer, da Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs keine Übermittlungspflicht für diese Fallgruppe vorsieht. § 76 Abs. 4 AuslG wäre sonst entsprechend zu ergänzen.

FJ 50. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 64 Abs. 3b AuslG)

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziff. 49

In Artikel 6 Nr. 3 ist § 64 Abs. 3b wie folgt zu fassen:

"Ein Ausländer, der als Zeuge in einem Strafverfahren geladen wurde, das Straftaten von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschoben werden."

Als Folge ist

die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 6 zu § 64 Absatz 3b wie folgt zu fassen:

"Um sicherzustellen, daß ein Ausländer, der als Zeuge in einem Strafverfahren geladen wurde, das Straftaten von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat, nicht ohne weiteres abgeschoben wird, hat die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herzustellen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Möglichkeit eröffnet werden, diejenigen Zeuginnen und Zeugen mit einzubeziehen, die aus den verschiedensten Gründen nicht in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden und auf die daher § 64 Abs. 3a AuslG (in der Fassung des

(noch Ziff. 50)

Gesetzentwurfes) keine Anwendung findet. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Opferzeuginnen in Menschenhandelsverfahren, die nur selten in die bestehenden Zeugenschutzprogramme aufgenommen werden, erforderlich.

Gleichzeitig soll Bedenken Rechnung getragen werden, die ursprünglich vorgeschlagene Regelung sei zu weitgehend und stelle eine Überbetonung des Strafverfolgungsinteresses im Gegensatz zum öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht dar.

R 51. Zu Artikel 9 (§ 168b Abs. 3 StPO)

Artikel 9 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 9 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Dokumentation der Personalien der Schutzperson in der Ermittlungsakte und damit verbunden die Kenntnisgabe ihrer Identität an die anderen Verfahrensbeteiligten ist in entsprechenden Fällen geeignet, eine Gefährdung auszulösen, die durch Zeugenschutzmaßnahmen gerade vermieden werden soll. Die Rechte anderer Verfahrensbeteiligter sind dadurch hinreichend geschützt, daß sie in dem Moment Kenntnis von der Eigenschaft eines Zeugen als Schutzperson und darauf beruhender Verfahrensrechte, insbesondere aus § 13, erhalten, wenn dieser sich darauf beruft. Einer vorherigen Preisgabe dieses Umstandes und insbesondere der Personalien der Schutzperson in jedem Fall bedarf es nicht. Die Regelung ist ein Fremdkörper in der StPO.

In 52. Zu Artikel 10 (RuStAG) und Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Zeugenschutzgesetz)

Artikel 10 ist zu streichen.

Als Folge

- sind in Artikel 1 § 6 Abs. 2 nach dem Wort "Tarn dokumenten" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und die Worte "und die Unterstützung bei der Einbürgerung" zu streichen.
- ist im Vorblatt "B. Lösung" in Nummer 3 der dritte Spiegelstrich zu streichen.
- ist in der Begründung "A. Allgemeines" in Nummer 3 der vierte Spiegelstrich zu streichen.
- ist die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 10 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Einen zu schützenden Ausländer im Inland unter Sonderbehandlung einzubürgern bedeutet, ihn zu enttarnen. In seiner Umgebung fällt sofort auf, wenn ein Ausländer und seine Familie, die in vielerlei Hinsicht die regelmäßig geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, plötzlich eingebürgert werden. Dies läßt sich auch nicht geheimhalten, weil zahlreiche Dienststellen sowohl im Einbürgerungsverfahren beteiligt sind oder von der Einbürgerung unterrichtet werden.

Soweit an die Einbürgerung eines Ausländers im Ausland gedacht ist, verhindert dies § 14 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG (neu), der einen dreijährigen Inlandsaufenthalt fordert. Für im Ausland zu schützende Ausländer ist im übrigen eine eigene Einbürgerungsregelung nicht erforderlich, weil insoweit in § 1 Verordnung vom 20.01.1942 bereits eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Einzelne Regelungen im neuen § 14 RuStAG sind darüber hinaus weder verständlich noch vollziehbar. So ist nicht zu verstehen, daß zwar die zu schützende Person einen dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nachweisen muß, Familienangehörige jedoch ohne zeitliche Voraussetzungen mit eingebürgert werden sollen. Wie in diesem Fall die Integration nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden soll, ist nicht zu sehen.

(noch Ziff. 52)

Da offensichtlich eine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit grundsätzlich erforderlich ist (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1), wird eine erforderliche Schutzmaßnahme in der Regel erst nach Jahren, nachdem sie für dringend erforderlich festgestellt wurde, erfolgen können, weil ab Antragstellung bis zur tatsächlichen Einbürgerung durchschnittlich 3 - 4 Jahre vergehen.

Der Hinweis in § 14 Abs. 2 auf die Regelung des § 88 Abs. 3 AuslG ist überflüssig, da es sich um eine Einbürgerung nach RuStAG und nicht nach AuslG handelt.

FJ

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Frauen und Jugend mit folgender

Begründung:

Wie in der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf ausgeführt, können in Einzelfällen Einbürgerungen von Schutzpersonen insbesondere dann notwendig sein, wenn die Mitwirkung der Heimatbehörden beim Aufbau einer dauerhaften neuen Identität nicht zu erwarten ist. Das Gegenargument des Innenausschusses, daß eine Einbürgerung in Fällen, in denen die eigentlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, im Umfeld auffällt und somit zu Enttarnungen führen kann, ist insofern nicht überzeugend, als daß der Aufbau einer neuen Identität ohnehin den - zumindest weitgehenden - Abbruch früherer Kontakte bedeutet. Es erscheint - entgegen der Auffassung des Innenausschusses - darüber hinaus durchaus sinnvoll, die Einbürgerung von Familienangehörigen nicht an eine bestimmte Aufenthaltsdauer zu binden. Eine einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie kann sowohl für die Legende als auch für die psychische Stabilität der Zeugin oder des Zeugen, die für die Verwertbarkeit von Aussagen und damit für eine effektive Strafverfolgung von großer Bedeutung ist, wichtig sein.

AS 53. Zu Artikel 11 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 11 ist zu streichen.

Als Folge ist

in der Begründung Teil B. "Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 11 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Sozialversicherungsträger sind in ihrem Verwaltungshandeln an das für sie maßgebliche Recht gebunden. In fast allen Verfahren des Sozialrechts sind die Träger dabei auf die Mitwirkung Beteiligter angewiesen, um rechtskonforme Entscheidungen treffen zu können. Ohne diese Mitwirkung kann in vielen Fällen nicht über das Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen entschieden werden. (z. B. ohne Untersuchung bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung). Insoweit liegt die Auferlegung dieser Pflichten nicht nur im Interesse des Trägers, sondern auch im Interesse der betroffenen Person. In anderen Fällen kann es zur Gewährung unrechtmäßiger Leistungen und Überzahlungen kommen (z. B. bei Hinterbliebenenrentenleistungen). Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht kann der Leistungsträger gemäß §§ 66, 67 SGB I über den Umfang der Ansprüche nach Ermessen entscheiden. Die vorgesehene Regelung würde hier zu einer generellen und ggf. lebenslangen Aushebelung dieser Verfahrensgrundsätze führen. Bereits mit § 65 SGB I sind Grenzen der Mitwirkung vorgesehen, die auch dem unbestrittenen besonderen Schutzbedürfnis der Betroffenen Rechnung tragen können:

Gemäß Absatz 1 Nr. 2 bestehen die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I nicht, soweit die Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind alle Umstände, die als Motive die Weigerung des Berechtigten als berechtigt erscheinen lassen, sie können in seiner Person aber auch in seiner Umwelt etc. liegen. Die drohende Gefahr für Leib und Leben einer in das Zeugenschutzprogramm aufgenommenen Person stellt eindeutig einen wichtigen Grund für die Verweigerung bestimmter Mitwirkungspflichten dar (z. B. Bekanntgabe der Adresse, persönliches Erscheinen beim Träger). In anderen Fällen werden die Mitwirkungspflichten letztlich über die Zeugenschutzdienststelle ausgeübt werden müssen (Vorlage von Urkunden etc). Dies ist im übrigen bereits gängige Praxis. Eine pauschale Regelung wird daher für den Schutz der Person nicht für erforderlich gehalten und würde das rechtsstaatliche Handeln der Leitungsträger in Einzelfällen erheblich behindern.

In 54. Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, § 3 Abs. 1 NamÄndG)

Artikel 12 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 12 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Ein Familienname darf über das öffentliche Recht nur ausnahmsweise zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten im Einzelfall und nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt, § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG). Näheres ist im NamÄndG selbst nicht geregelt. Die Ausgestaltung, wann ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (des Bundes) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vorbehalten. Dort heißt es in Ziffer 28: "(...) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören." Im zweiten Unterabschnitt werden als Anhaltspunkte für die Feststellung des wichtigen Grundes typische Fallgruppen (Beseitigung mit dem Familiennamen verbundener Behinderungen, Änderung des Familiennamens aus familiären Gründen, usw.) beispielhaft aufgezählt.

Der Regelungsinhalt des Art. 12, daß ein wichtiger Grund regelmäßig auch dann gegeben ist, wenn der Familienname einer Schutzperson im Sinne des Zeugenschutzgesetzes geändert werden soll, wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Allerdings scheint diese Regelung nicht in die Systematik der Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu passen. Mit dieser Regelung stünde allein ein konkretes Beispiel im Gesetz. Dies könnte - verstärkt durch das Wort „auch“ - zu Mißinterpretationen derart führen, daß sich der Grund, der eine Namensänderung im Einzelfall rechtfertigt, qualitativ an dem im Gesetz aufgeführten Beispiel des Zeugenschutzes messen lassen muß und somit die Hürde, um zu einer Namensänderung zu gelangen, bei anderen Fallgruppen insgesamt höher wird.

(noch Ziff. 54)

Um Mißinterpretationen vorzubeugen und die Systematik der Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Namensänderung beizubehalten, ist es vorzugswürdig, den Regelungsinhalt des Art. 12 als eine weitere Fallgruppe in die NamÄndVwV einzustellen. Dies ist von der Qualität auch ausreichend, da die Namensänderungsbehörden an die Verwaltungsvorschrift ebenso gebunden sind wie an das Gesetz.

In 55. Zu Artikel ... - neu - (§ 2 Abs. 6 - neu - Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Nach Artikel ... ist folgender Artikel ... einzufügen:

'Artikel ...  
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung  
von Zeugen und Sachverständigen

In § 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1969 (BGBl I S. 1756), der zuletzt durch ... geändert wurde, wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch bestimmte Angaben, insbesondere zu Wohn- oder Aufenthaltsort, der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so können diese unterbleiben. Die zur Festsetzung der Entschädigung notwendigen Angaben sind glaubhaft zu machen." '

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Begründung zu Artikel ... folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel ... (Änderung des Gesetzes über die Entscheidung von Zeugen und Sachverständigen)

Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, den Wohn- und Aufenthaltsort des Zeugen geheim zu halten.

(noch Ziff. 55)

Die Geheimhaltung kann erfolgen, in dem insbesondere der Wohn- oder Aufenthaltsort gegenüber der Kostenstelle nicht angegeben wird und die unerläßlichen Angaben zur Berechnung der Entschädigung durch eine Glaubhaftmachung abgesichert werden.

Die Glaubhaftmachung kann durch den Zeugen selbst oder durch Beamte der Zeugenschutzdienststelle geschehen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum): .....

Es ist eine Regelung vorzusehen, die es ermöglicht, insbesondere den Wohn- oder Aufenthaltsort des Zeugen geheimzuhalten. Die Geheimhaltung kann erfolgen, indem insbesondere der Wohn- oder Aufenthaltsort gegenüber der Kostenstelle nicht angegeben wird und die unerläßlichen Angaben zur Berechnung der Entschädigung durch eine Glaubhaftmachung abgesichert werden. Die Glaubhaftmachung kann durch den Zeugen selbst oder aber durch Beamte der Zeugenschutzdienststelle geschehen.

R 56. Zur Begründung A. Allgemeines

Die Begründung A. Allgemeines ist wie folgt zu ändern:

a) Auf Seite 23 ist Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Maßnahmen des Zeugenschutzes orientieren sich derzeit an gemeinsamen Richtlinien, die in den Ländern auf der Grundlage von Beschlüssen der Konferenz der Justizministerinnen und -minister und der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder erlassen worden sind."

b) Auf Seite 25 sind die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu a) Richtigstellung.

zu b) Entbehrlichkeit.

**B**

57. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Staatsminister Zuber (Rheinland-Pfalz)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.